

Öffentliche Bekanntmachung

Ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Nr. 2, 5, 6, 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung von 05.03.2010 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2025 in Verbindung mit § 37 LBO und § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

Die nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 LBO bei Neuerrichtung von Wohngebäuden, Umbaumaßnahmen und Nutzungsänderungen zu Wohnzwecken herzustellenden Stellplätze (notwendige Stellplätze) sind hinsichtlich ihrer Anzahl gemäß den Angaben des § 2 dieser Satzung nachzuweisen.

§ 2

Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze beträgt 2,0 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 1, 1,75 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 2 und 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit in Zone 3. (siehe Planteile). Bei einer Nachkommazahl führt dies zur Aufrundung auf den nächsten Stellplatz.

§ 3

Reduzierung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze kann um 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit reduziert werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren/Kennntnisgabeverfahren nachgewiesen wird, dass ein grundstückseigenes Car-Sharing (1 Fahrzeug pro 15 Wohneinheiten) bzw. eine anteilige Beteiligung an einem Car-Sharing innerhalb eines Quartiers mittels Elektroantrieb umgesetzt wird. Die Beteiligung ist dauerhaft vertraglich zu sichern. Bei einer Nachkommazahl führt dies zur Aufrundung auf den nächsten Stellplatz.

§ 4

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die in den beigefügten Planteilen ausgewiesenen Bereiche.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 LBO handelt, wer entgegen den Vorgaben des § 2 dieser Satzung eine Neu- oder Umbaumaßnahme durchführt oder eine Nutzungsänderung zu Wohnraum vornimmt, ohne die für die einzelnen Wohneinheiten notwendigen Stellplätze nachzuweisen. Auf die Ausnahme des § 37 Abs. 3 LBO wird verwiesen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erhöhung der Anzahl der notwendigen Stellplätze kann einschließlich der Planteile mit dem Geltungsbereich sowie der Begründung beim Bauamt der Stadt Rheinau, Rheinstraße 46, Rathaus II, 77866 Rheinau, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Zusätzlich wird die Satzung im Internet unter <https://www.rheinau.de/ortsrecht> zur Verfügung gestellt.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (§ 4 Abs. 4 und 5 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)).

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rheinau, den 22.05.2026

Uwe Beck

Amtsverwalter